

IVR-Informationen und Mitteilungen

Tagungsbericht: Person und Rechtsperson. Zur Philosophie der Personalität in den interpersonalen Verhältnissen des Rechts. 5. Tagung des Arbeitskreises Ideengeschichte der Deutschen Sektion der IVR (Bergkirchen bei Hannover, 25. bis 27. Septem- ber 2009)

„Es gibt den Begriff der Person – es gibt unseren gegenwärtigen Begriff der Person, und dieser besteht (besser und vollständiger erzählt) in seiner Geschichte. Den Begriff der Person verstehen, heißt also, die Geschichte verstehen (...).“¹

Der Begriff der Person stellt einen Kristallisationspunkt von Recht und Ethik dar; in beiden Disziplinen kommt dem Personenbegriff der Status eines Grundlagenbegriffs in dem Sinne zu, dass dessen Verständnis wesentliche Struktur-, Regelungs- und Argumentationsoptionen vorprägt. Ferner handelt es sich bei dem Personenbegriff um einen praktischen Rechtsbegriff, da seine Verwendung zu Rechtsfolgen führt, nämlich gewisse Rechte oder zumindest ein bestimmter Rechtsstatus dem als „Person“ angesprochenen Individuum nicht vorenthalten werden dürfen. Zugleich sind in aktuellen Kontroversen Gewissheitsverluste im Umgang mit dem Personenbegriff im Recht spürbar, z.B. bei der Frage nach der Zulässigkeit des Klonens embryonaler Stammzellen oder dem Problem der aktiven Sterbehilfe.

Dies ist Grund und Anlass genug, sich mit der Geschichte des Rechtsbegriffs der Person zu befassen, wie eine Abstimmung unter den Teilnehmern der letzten Tagungen des *Arbeitskreises Ideengeschichte der Rechtsphilosophie* ergab. Ziel dieses 1998 gegründeten Arbeitszusammenhangs ohne festen Mitgliederbestand ist, in den in zwei-jährigem Rhythmus stattfindenden Veranstaltungen Texte auch jenseits des klassischen Kanons der Philosophiegeschichte zu diskutieren und für eine breitere wissenschaftliche Rezeption in einem Tagungsband aufzubereiten. Bewährt hat sich dabei der Wechsel einer historisch-exegetischen und einer systematischen Veranstaltung: Während die Tagung 2007 der Wiedergewinnung von Baruch de Spinozas Rechts- und Staatsphilosophie und insbesondere seinem *Theologisch-politischen Traktat* sowie *Politischen Traktat* gewidmet war, zielte die jüngste Veranstaltung darauf, wesentliche Etappen auf dem begriffsgeschichtlichen Weg des Personenbegriffs von den metaphysischen und theologischen Anfängen bis zu seiner Funktion in der gegenwärtigen Rechtstheorie nachzuzeichnen.

Das Einführungsreferat „Rechtsperson als Stellung des Menschen im Recht“ von *Stephan Kirste* (Budapest/Heidelberg) benannte wesentliche Elemente einer Rechtstheorie der Person: Eine nicht-empirische Rechtstheorie habe es mit Normen zu tun, die sich stets an Subjekte richteten, deren Alternativenwahlfreiheit sie voraussetzten.

¹ Amélie Rorty, Ein literarisches Postscriptum: Charaktere, Personen, Selbste, Individuen, in: L. Siep (Hrsg.), *Identität der Person: Aufsätze aus der nordamerikanischen Gegenwartsphilosophie*, Basel 1983, S. 148.

Erst durch einen „Transformationsakt“, anknüpfend an ein bestimmtes Menschenwürdeverständnis, gelange der Personenbegriff in das Recht. Der Einzelne gelte als „Rechtsperson“, insofern er Subjekt von Rechten sei. Dieser relationale Status der Rechtssubjektivität mache den Rechtsbegriff der Person aus und bedinge, dass der Einzelne bei der Setzung und Durchsetzung der Normen beteiligt sein müsse. Aus diesem formalen Begriff der Rechtsperson ließen sich aber keine Schlüsse ziehen hinsichtlich Inhalt, Umfang und Trägerkreis der subjektiven Rechte. Kirstes Überlegungen zeigten eindrücklich, dass ein Begriff der Person vom Recht selbst vorausgesetzt wird, es sich also um einen notwendigen Grundbegriff des Rechts handelt.

Martin Leiner (Jena) ging den antiken und altchristlichen Wurzeln der Person nach. In seinem lateinischen Ursprung tauche der Begriff der *persona* zunächst als die „öffentliche Seite von etwas“ auf und trage daher die Grundbedeutung „Maske“ (v.a. bei Seneca) oder „soziale Rolle“ (etwa die des Richters, des Verteidigers). Eine entscheidende Weiterentwicklung habe der Personenbegriff erfahren, als das Verfahren der Prosopographie (Personenbeschreibung) und dessen Frage nach dem „Wer spricht?“ auf die Bibelexegese angewendet worden sei (v.a. Tertullian). Das Beziehen des Personenbegriffs auf Kommunikationsvorgänge führe zu einer modernitätsverbürgenden Fokussierung des Begriffs auf den Sprecher (als eines Einzelnen in einem Gespräch mit anderen) selbst. Bei Augustinus bekomme der Begriff der Person in der Trinitätsspekulation eine relationale Bedeutung: In dem Begriff der Person lasse sich die Einheit von an sich Verschiedenem, Sohn und Vater, Leib und Seele, göttliche und menschliche Natur Christi, denken. Demgegenüber habe sich Boethius' substanzmetaphysischer Personenbegriff, „einer vernunftbegabten Natur individuelle Substanz“ (*Contra Eutychem* III, 5), ideengeschichtlich als nicht anknüpfungsfähig erwiesen.

In seinem Vortrag zu „Individuum, Person und Rechtsperson in der Spätscholastik“ befasste sich *Norbert Brieskorn* (München) zunächst – im Kontext der *Disputatio metaphysica* [1597] des Francisco Suárez – mit der Frage des Individuationsprinzips, nämlich wie Stoff und Form zur Individualität führen. Nach Suárez könne das Individuationsprinzip nur ein inneres, kein äußeres Prinzip sein. Brieskorn hob hervor, dass Individuation hier ohne Gottes Zutun gedacht werde. Das Existierende sei immer schon Einzigartiges; entscheidend sei das Zusammenwirken von Stoff und Form, das Einzelsein in einer *natura communis*. Brieskorn erläuterte den Begriff der Rechtsperson anhand von Francisco de Vitorias *Relectio De potestate civili* [1528/29]. Bemerkenswert sei, dass hier auch die Barbaren als Rechtspersonen anerkannt würden; allerdings werde deren Rechtsfähigkeit dadurch abgeschwächt, dass Vitoria ihre „Geschäftsfähigkeit“ verneine. Daraus legitimiere sich der Erziehungs- oder Führungsauftrag der spanischen Eroberer.

Kurt Seelmann (Basel) referierte zu „Miseria oder excellentia hominis? Die vorläufige Beilegung eines Streits im 16. Jahrhundert“. In der Frage der existentiellen Befindlichkeit des Menschen werde die *miseria*-Diagnose des 12. Jahrhunderts (v.a. Innozenz III., *De misera humanae conditionis*) von Denkern des 15. Jahrhunderts scharf zurückgewiesen. So verweise beispielsweise Pico della Mirandola auf die Würde des Menschen, die in dessen Nicht-Festgelegtsein und seiner Selbstbestimmung bestehe. Eine Vermittlung in dieser Debatte finde sich in Schriften des 16. Jahrhunderts. So sehe Erasmus von Rotterdam in der *miseria*, dem Mangelzustand, geradezu einen Bewegungsgrund hin zur *humanitas*. Bei Montaigne gewinne der Mensch seine Größe in der Selbstbeschränkung, der Selbstsuche. Seelmann spricht in Bezug auf die Literatur des 16. Jahrhunderts von einer „materiellen Dialektik“, die er in der Klugheit verortet, sich

in die *conditio humana* einzuordnen, geradezu die Würde aus deren Anerkennung zu beziehen.

Oliver Lembcke (Jena) befasste sich mit „Individualität und Personalität bei Thomas Hobbes“. Lembcke sieht in der Personalität die Lösung des Problems der Individualität bei Hobbes. In Bezug auf den Personenbegriff breche Hobbes mit der substanzmetaphysischen Tradition. Im *Leviathan* (XVI. Kap.) unterscheide Hobbes zwischen „author“ und „actor“ (Vertreter), die nur bei natürlichen Personen zusammenfielen, bei künstlichen Personen, vor allem bei Staat, sei ein Autorisierungsakt erforderlich. Hobbes' Anthropologie beruhe auf einem mechanistischen Modell. Bereits auf der Ebene der Sinneswahrnehmungen gebe es den Einzelnen, indem jeder eigene, andere Erfahrungen mache. Diese Einzelheit der Personen werde durch die Sprache nicht gemildert, sondern zunächst eher verstärkt, da sie das Machtstreben offenbar werden lasse. Andererseits gestatte die Sprache aber auch die Lösung des Sozialitätsproblems, indem sie ein bindendes Versprechen, den Vertrag, ermögliche, durch welchen der Einzelne einen politischen Repräsentanten autorisieren könne.

Marietta Auer (München) referierte zur „Persona moralis bei Pufendorf“. Auer sieht in Pufendorfs Theorie einen ideengeschichtlichen Wendepunkt, an welchem der Personenbegriff eine normative Dimension erhalte. Die Theorie der *entia moralia* sei als metaphysische Basis des Personenbegriffs allerdings problematisch, indem diese die *persona moralis* zwar als Modus (der physischen Natur des Menschen) anspreche, dann aber analog einer Substanz behandle. Die theoretische Inkonsistenz werde um einer anthropologischen Vielschichtigkeit Willen in Kauf genommen. So unterscheide Pufendorf zwischen einfachen (natürlichen) und zusammengesetzten moralischen Personen (Gesellschaften); schon die Begrifflichkeit, die Pufendorf für die Qualitäten der *persona moralis* verwende, nämlich „Macht, Recht, Pflicht“ wirkten richtungsweisend, u.a. für die Kantische Philosophie. Nach Auer ist Pufendorfs Verdienst, die *persona moralis* als Zurechnungssubjekt der genannten Qualitäten entdeckt zu haben. Damit werde die Person als Rechtsträger eingeführt.

Über die „Rechtsperson als natürliche und juristische Person bei Savigny“ sprach *Chris Thomale* (Heidelberg). Prägnant brachte Thomale Savignys Äußerungen in dessen „System des heutigen römischen Rechts“, Band 1, Berlin 1840, S. 332 mit seiner ersten These auf den Punkt, im „Denken Savignys dient das Recht der Sittlichkeit, indem es einen Raum der Auswirkung für sittliches Handeln schafft“. Savigny hatte sowohl die Verschiedenheit von Recht und Sittlichkeit betont, des Rechts „Daseyn aber ist ein selbständiges“, als auch die spezifische Weise formuliert, in welcher das Recht der Sittlichkeit diene: „nicht, indem es ihr Gebot vollzieht, sondern indem es die freye Entfaltung ihrer, jedem einzelnen Willen inwohnenden, Kraft sichert.“ Thomales Ansicht zufolge schloss Savigny hier eine Lücke im System der praktischen Philosophie Kants, welche dessen „Metaphysik der Sitten“ offen gelassen habe. Aus Savignys Ansatz folge, so Thomale, dass das Rechtssubjekt „vom ethischen Subjekt her konstruiert“ sei und nur den natürlichen Menschen als eigentliche Rechtsperson zulasse. Die juristische Person als künstliche Fiktion gehe deshalb „in der Willensbetätigung des ihr zugrunde liegenden personalen Substrats vollständig“ auf. Diese Sichtweise sei aus der praktischen Philosophie Kants abgeleitet, wobei offen bleibe, ob diese Ableitung zutreffend vorgenommen worden sei.

Ausgangspunkt des Berichts von *Michael Staedler* (Münster) über „Person und Persönlichkeit bei Hegel“ war ihre Zweiseitigkeit. Der Begriff Person „bewegt sich zwischen dem im ‚Rechtsgebot‘ der *Grundlinien der Philosophie des Rechts* formulierten Extrem ‚[S]ei eine Rechtsperson und respektiere die anderen als Personen‘“ und der Feststellung: „[E]in Individuum als eine Person bezeichnen ist Ausdruck der Verachtung.“

Sie ist Dasein des allgemeinen Prinzips der Persönlichkeit, sich wissende Freiheit, aber auch „bestimmtes, endliches, individuiertes Dasein“. Allein als Repräsentant seiner Rechte kommt ein Individuum als Person in Betracht. „Deshalb ist Person ein Abstraktes.“ Persönlichkeit ist „geradezu die Bestimmung der Individuen, Träger von Rechten zu sein“, Person dann „objektive Gestalt von Freiheit“. Staedler zeigte die Reichhaltigkeit der Aspekte der Person in einerseits der *Phänomenologie des Geistes*, andererseits den *Grundlinien der Philosophie des Rechts* und entwickelte sie aus ihren Begründungsstrukturen heraus auch mit Blick auf die besondere Bedeutung der Willensfreiheit und des Eigentums für die Person, auf „das Eigentum der sogenannten moralischen Person, ... in toter Hand“, auf das Verhältnis von persönlichem zum Sachenrecht, sowie auf Rechtsfolgen für Familie, Geschlechterverhältnis, Strafrecht, die Problematik der Zurechnungsfähigkeit, das zwischenstaatliche Völkerrecht sowie auf die „logisch-geschichtliche Dynamik“ der Persönlichkeit.

Über „Person und Verbandsperson bei Gierke und Heller“ sprach *Michael Henkel* (Jena/Leipzig). Er zeigte, dass die These, Heller habe mit Desinteresse auf Gierkes Lehre reagiert, völlig unzutreffend ist. Zwar waren beide von verschiedener Provenienz: „Gierke der herausragende Vertreter der germanistischen Rechtsschule, der politische Monarchist und bürgerliche Bewunderer des wilhelminischen Kaiserreiches; Heller der soziologisch orientierte Staatsrechtslehrer und Begründer einer modernen Politikwissenschaft, der Herkunft nach Jude, bekennender Sozialist in der Weimarer Republik, die er als einer der überaus wenigen Vertreter seiner Zunft aus vollem Herzen verteidigte.“ Heller fasste aber seine Arbeit über Hegel als Fortführung der Studien Gierkes auf. Dessen Antiformalismus war Referenz für (u. a.) Hellers Antipositivismus, Gierkes „Verbandsperson“ Vorlage für den „Verband“ als „ordnende Organisation“ im Rahmen der Wirklichkeitswissenschaft vom Staat als Akt- und Wirkeinheit bei Heller, die über Faktisches mittels eines Blicks auf psychisch-geistige Vorgänge ins Normative hinausgreift, wo z. B. Normales sich als bewährt erweisen und mit normativer Würde ausgestattet werden kann. Eine außerordentlich lebendige und kontroverse Debatte folgte auf den Vortrag.

Tilman Altwicker (Budapest) erschloss das bislang kaum erforschte Gebiet der „Rechtsperson im Rechtspositivismus“. Seine zentrale These lautete: „Im Rechtspositivismus ist eine ‚Entpersonalisierung‘ des Rechts in der Theorie angelegt. Unter ‚Entpersonalisierung‘ wird ... das Verschwinden des Personenbegriffs als eines Referenzkonzepts verstanden.“ Altwicker entwickelte seine These zunächst anhand der „Imperativtheorie“ Jeremy Benthams sowie John Austins, bei denen er eine Entpersonalisierung (E.) durch Reduktion des Personenbegriffs „auf das sozial ungebundene“, Nutzen maximierende Einzelwesen aufzeigte. Im deutschen Rechtspositivismus des XIX. Jahrhunderts machte Altwicker eine E. „durch Fiktion“ aus. Die anthropomorphe Gestalt der Person als Referenzkonzept mit psychologisch verstandenem Willen (Windscheid), Fähigkeit zur Anerkennung von Rechtsnormen (Bierling) oder zur Zwecksetzung (Jhering) warf Probleme bei der Begründung der Rechtssubjektivität nicht natürlicher Personen auf. Konzepte der notwendigen Fiktion waren die Antwort, mit der gewollt eine Gleichsetzung ungleich gewusster Materien vorgenommen wurde (Larenz). Bei Kelsen wurde die E. „durch Formalisierung“ weiter getrieben, indem der *Reinen Rechtslehre* „Person“ nur noch als „der personifizierte Einheitsausdruck“ (1. Aufl. 1934, S. 53), Darstellungsmittel, für den gemeinsamen Zurechnungspunkt von Rechten und Pflichten galt, und im Grunde verzichtbar war. Altwicker zeigte ferner,

dass im späteren Rechtspositivismus bei Luhmann, Latour oder Teubner „Person“ nur noch als funktionaler Begriff mit der Aufgabe der Reduktion von Komplexität dient.

Claudia Ritzis (Hamburg) lebendiger und engagierter Vortrag über „Die Grenzen der Freiheit - Feministische Kritik am liberalen Begriff der Person“ befasste sich mit der Sichtweise der „Differenztheoretikerinnen“ Carole Pateman und Judith Butler. Sie kritisieren das vertragstheoretische Denken und gehen davon aus, Begriffe wie „Person“ oder „Rechtsperson“ seien an Denkweisen, Lebens- und Handlungsbedingungen heterosexueller Männer ausgerichtet und diskriminierten deshalb diejenigen, die diese Grundlagen moderner Theoriebildung nicht teilten. Der beide Autorinnen verbindende theoretische Ausgangspunkt – Kritik ungerechter Herrschaftsformen – erlaube es, unterschiedliche Lebenswirklichkeiten zu thematisieren, zugleich aber das oft beanstandete theoretische Defizit des Feminismus durch eine ertragreichere Vorgehensweise anzugehen. Pateman meine, nur scheinbar neutrale Kontraktualismen konstituierten und verschleierten eine geschlechtshierarchische Gesellschaft. Viel radikaler hinterfrage Butler die ihnen vorgängige Vorstellung einer Person, die als autonomes Subjekt jeder Tat vorausgehe. „Subjekt“ sei dagegen doppeldeutig zu verstehen und blende strukturelle Macht nicht aus: Der Ausdruck zeige Unterworfenheit, aber auch das Bewusstsein an, seiner eigenen Identität verhaftet zu sein. Es gehe um Analysen, die auch Kategorien wie „Frau“ in Frage stellten und auf den Aufruf zu letztlich radikaldemokratischen Veränderungsprozessen mit dem Ziel gleicher Anerkennung hinwiesen.

„Der Personenbegriff Michael Sandels“, genauer: die Suche nach ihm war Gegenstand des Vortrags von *Ulf Bohmann* (Jena). Rawls' Personenbegriff sei Vehikel der Überlegungen Sandels gewesen, der allerdings selbst keinen eigenen Begriff der Person entwickelt, sondern sich anlassbezogen kritisch in Debatten eingebracht habe, in denen es auch hierum gegangen sei. Kritisch habe er sich gegen das „ungebundene Selbst“ eines deontologischen und nur Rechte basierten Liberalismus gewandt, demzufolge die Person ihren Zwecken und das Rechte dem Guten vorgehe, wohingegen es in Wahrheit über eigene Interessen hinausgehende, für Personen konstitutive Zwecke und Bindungen gebe, ohne die Entscheidungen willkürlich seien, ja jeglicher Charakter undenkbar sei. Ein „gemeinsames Diskursvokabular“ reduziere die wechselseitige Undurchschaubarkeit von Mitgliedern einer Gesellschaft. Der Fixierung des vermeintlich ungebundenen Selbst auf das, was es vorgesellschaftlich sei, setze Sandel den Blick auf die gemeinschaftliche Erzeugung von Vorstellungen des Guten entgegen, welche eine Individualisierung ermögliche, die intra- und intersubjektive Verständigungsprozesse einschließe. Politisch-rechtliche Umverteilungsprozesse ließen sich mit diesem Modell leichter verstehen als mit einem Rawls'schen; der Blick werde mehr auf Partizipationsrechte gerichtet als auf negative Abwehrrechte, die keinen Vorrang genössen.

Das Problem mangelnder Erfassbarkeit konkreter Gegenstände durch sprachlich benannte Begriffe führt theoretische Argumentation oft entweder zu Abstraktionen oder zu Idealisierungen. In seinem Vortrag „Der Personenbegriff bei John Rawls in seiner historischen Einbettung“ wies *Michael Anderheiden* (Heidelberg) darauf hin, dass der Personenbegriff „stets in der Gefahr der Idealisierung“ – einer ideologieverdächtigen Hinzufügung vermeintlicher Wahrheitswerte – steht, einer Gefahr, der sich Rawls bewusst war. „Er hat ein ganzes Leben damit gerungen, Idealisierungen zu vermeiden oder offen zu legen.“ Anderheiden unterschied vier Phasen in der philosophischen Entwicklung von John Rawls: eine pragmatische, eine konsequentialistische, eine kantische und wieder eine pragmatische, die Rawls selbst „politische“ nannte. Handelte es sich beim *veil of ignorance* im – bei Rawls zunehmend schwächer theoretisch positionierten – Urzustand lediglich um eine Metapher für Abstraktion, so setzt ein ihm vorausliegender Begriff freier und gleicher Personen im Rahmen eines auf demokra-

tische Gesellschaften hin formulierten Gerechtigkeitskonzepts gewisse Idealisierungen voraus. Zu ihnen gehört die strenge Trennung zwischen evtl. wechselnden Identitäten eines Menschen mit Blick etwa auf konkrete Gemeinschaften wie Familie oder Kirche und konstanter Identität als Bürger einer demokratischen Gesellschaft. Ein adäquater Umgang mit Problemen der Gerechtigkeit ist nach Rawls nur durch Anstreben eines *reflective equilibrium* möglich: einer Konsistenz zwischen als richtig eingesehenen Grundsätzen und als gerecht erachteten Einzelentscheidungen unter Einsatz eines Bürgern zuzuschreibenden Gerechtigkeitssinns sowie einer Konzeption des Guten.

Mit zwei Vorträgen zu Georg Jellinek fand die Tagung ihren krönenden Abschluss. *Winfried Brugger* (Heidelberg) sprach zu „Person und Rechtsperson bei Georg Jellinek“, genauer: zu „Georg Jellinek als Sozialtheoretiker und Kommunitarist“. Er bemängelte die oft etatistisch voreingenommene Rezeption Jellineks, die auf den ersten Blick – leicht belegbar – nahe liege, bei näherem Hinsehen aber auf einer Täuschung beruhe: Jellinek ordne seine Staatstheorie nämlich in den größeren Zusammenhang einer Sozialtheorie ein, so dass die „formell höchste und umfassendste Herrschaftsmacht“ Staat materiell an Gemeinziele und Rechtsbeschränkungen gebunden und die prinzipiell unbeschränkte Souveränität in einen kommunitaristischen Ordnungsrahmen gestellt werde. Zu Bruggers umfangreichen Belegen hierfür zählten der Hinweis zunächst auf die Gliederung der „Allgemeinen Staatslehre“, sodann auf die Passagen, welche herausstellen, dass historisch früh der Wert der Gemeinschaft betont wurde, ehe normativ geschützte individuelle Freiheiten entwickelt wurden, mithin der „Kommunitarismus liberal“ wurde: „Integration in größere Zusammenhänge bei Integrität in den einzelnen Bereichen wird so zur Leitlinie.“ Die einigende Wirkung der von Individuen gemeinsam verfolgten Zwecke zeige sich ebenso bei außerstaatlichen Gemeinschaften wie bei Staaten, ja selbst Jellineks Status-Lehre lasse sich nicht nur auf Staaten beziehen, sondern analog auch auf das Völkerrecht als besondere Ordnung gegenseitiger Anerkennung von Staaten als Rechtssubjekte oder auf Untergliederungen des Staates, ja – so Jellinek ausdrücklich – auch auf private Gemeinschaften wie etwa Familien. Über Jellinek hinausgehend schlug Brugger vor, genauer zwischen der „Rechtsperson als den grundlegenden Subjektstatus im Recht“ und Rechtspersönlichkeit als „Umfang der einzelnen Berechtigungen und ... Verpflichtungen“ zu unterscheiden.

In seinem Vortrag zum Thema „'Alles Recht ist Beziehung von Persönlichkeiten' – Das Rechtsverhältnis als Basisbegriff der Statuslehre Georg Jellineks“ machte *Rolf Gröschner* (Jena) geltend, nach wie vor bildeten Rechtsverhältnisse als rechtlich geregelte Lebensverhältnisse eine solide philosophische Basis zur Bestimmung des Rechtsbegriffs: durch die Fundierung des Rechtsverhältnisses als Anerkennungsverhältnis zwischen Personen. Der Vorrang des Öffentlichen Rechts vor dem Privatrecht, die Verneinung von Rechtsverhältnissen zwischen Personen und Sachen und die Verwerfung der Vertragstheorie verdienten Zustimmung. Disproportionalitäten in der Rezeption der Statuslehre seien v. a. auf ein inadäquates Verständnis des *status subiectionis* zurückzuführen. Er beruhe nicht auf einer obrigkeitsstaatlichen Subordinationstheorie, sondern auf der per definitionem bestehenden Verbindung des Staatsbegriffs mit dem Rechtsbegriff. Eine liberalistische Zurückführung des Verhältnisses zwischen Bürgern und Staat auf den *status negativus* werde weder der Statuslehre gerecht, noch komme in ihr die aktuelle Bedeutung von politischen Mitwirkungs- und sozialen Forderungsrechten angemessen zur Geltung. Das Verhältnis zwischen Staat und Bürger sei durch einander gegenüberstehende Subjekte staatlicher Grundbefugnisse und Grundrechtssubjekte geprägt, aber auch durch Pflichtenpositionen in Form von Staatsaufgaben einerseits und Grundpflichten andererseits. Es dürften das Subjekt

der Souveränität – der Staat – und der Träger der Staatsgewalt – das Volk – nicht, wie verbreitet, verwechselt werden.

Tilmann Altwicker, Budapest (altwicker@ajk.elte.hu) und Dr. Rainer Keil, Heidelberg (keilr@jurs.uni-heidelberg.de)